

# Landkreis Leipzig

**Beschluss**

**2009/004**

weitergereicht an: am:	<b>Beschluss-Nr.: 2009/004</b>
Gremium: <b>Kreistag</b>  Sitzung: <b>4. Sitzung des Kreistages des Landkreises Leipzig</b>	Aktenzeichen:  Vorlage-Nr.: 2009/004/3  Datum: 04.02.2009
<b>aufgehoben/geändert am:</b>	<b>durch Beschl.-Nr.:</b>

## **Beschlussgegenstand**

Satzung über die Gewährung von Zuwendungen für die ehrenamtliche Tätigkeit Im Katastrophenschutz des Landkreises Leipzig (KatSZuwendungsSatzung)

## **Beschlusstext**

Der Kreistag beschließt,

die als Anlage beigefügte "Satzung über die Gewährung von Zuwendungen für die ehrenamtliche Tätigkeit im Katastrophenschutz des Landkreises Leipzig (KatSZuwendungsSatzung)".

*gez.*

**Dr. Gerhard Gey**

**Landrat** - Siegel -

## **Haushaltmäßige Veranschlagung**

Im Verwaltungshaushalt 2009 Seite HHST 1.14000.46000.00

Im Vermögenshaushalt 2009 Seite HHST

Über-/Außerplanmäßige Ausgabe ( )

**Satzung  
über die Gewährung von Zuwendungen  
für die ehrenamtliche Tätigkeit im Katastrophenschutz  
des Landkreises Leipzig  
(KatSZuwendungsatzung)**

Aufgrund § 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen in der jeweils geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Leipzig in seiner Sitzung vom 04.02.2009 folgende Zuwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten im Katastrophenschutz beschlossen:

**§ 1  
Art der Zuwendungen**

(1)  
Der Landkreis als untere Katastrophenschutzbehörde ist aufgrund des Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz für den Freistaat Sachsen (SächsBRKG) in der jeweils geltenden Fassung im Rahmen seines Ermessens zuständig auf eine angemessene Ausbildung und Einsatzfähigkeit der Kräfte und Mittel für die Katastrophenschutzbekämpfung hinzuwirken und diese zu überwachen (§ 2 Abs. 3, § 7 Abs. 1 Nr. 13, § 36 ff. des derzeit geltenden Gesetzes).

(2)  
Die Zuwendungen können nach Maßgabe des Kreishaushaltsplanes sowie der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen gewährt werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

(3)  
Der Landkreis gewährt Helfern des Katastrophenschutzes für ihre Mitwirkung und besondere Verantwortung für die Ausbildung und Einsatzfähigkeit der Kräfte und Mittel bzw. Helfern die sich durch besonderen Einsatz in Vorbereitung oder im Katastrophenfall ausgezeichnet haben Zuwendungen.

**§ 2  
Zweck der Zuwendungen**

(1)  
Die Katastrophenschutzeinheiten der nach § 39 SächsBRKG Verpflichteten und der privaten Hilfsorganisationen (§ 40 SächsBRKG) sowie die nicht organisationsgebundenen Helfer leisten ihren unverzichtbaren Beitrag zur Abwehr von Schadensereignissen und Katastrophengefahren im Landkreis Leipzig.

(2)  
Zweck der Zuwendungen ist es, die Helfer mit besonderer Verantwortung und Engagement hinsichtlich der Ausbildung, Aufrechterhaltung und Einsatzfähigkeit der Strukturen des Katastrophenschutzes und deren Koordination mit der unteren Katastrophenschutzbehörde zu würdigen.

**§ 3  
Zuwendungsfähige Ausgaben**

(1)  
Kriterium für die Zuwendungen sind die Durchführungen regelmäßiger Ausbildungen und Übungen, die sich in der Einsatzfähigkeit der Helfer und der Katastrophenschutzeinheiten darstellen. Dazu sind Ausbildungsnachweise und Teilnahmebestätigungen der unteren Katastrophenschutzbehörde vorzulegen.

(2)  
Die Zuwendungen werden jährlich an die von der unteren Katastrophenschutzbehörde bestätigten Helfer mit besonderer Verantwortung im 3. Quartal des Haushaltsjahres erstattet. Sollte die zuwendungsfähige Person vor Ablauf des Haushaltsjahres die Mitwirkung im Katastrophenschutz beenden, ist für jeden verbleibenden Monat 1/12 der Zuwendung zurückzuerstatten.

**§ 4**  
**Zuwendungshöhe, Finanzierungsart**

(1)

Die jährliche Zuwendung wird in einem Pauschalbetrag gewährt. Die Zuwendung wird als Festbetrag, unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 1 dieser Satzung gewährt.

(2)

Die Höhe der Zuwendung kann jährlich neu festgelegt werden. Ab dem Jahr 2009 beträgt sie jährlich je

Zugführer einer Katastrophenschutzinheit: 300,00 Euro

Stellvertreter des Zugführers einer Katastrophenschutzinheit: 150,00 Euro

Gruppenführer des Funktrupps der Technischen Einsatzleitung: 120,00 Euro.

Auf Vorschlag können Helfer, die sich durch besonderes Engagement bei der Vorbereitung und Durchführung von Übungen und Ausbildungen sowie bei Einsätzen hervorheben, Zuwendungen in Höhe von 50,00 Euro bis zu 150,00 Euro erhalten. Die untere Katastrophenschutzbehörde entscheidet nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 dieser Satzung über die Höhe der Zuwendung.

(3)

Die Zuwendung wird nur für den Zeitraum gewährt, für den die Katastrophenschutzinheit durch die Katastrophenschutzbehörde des Landkreises Leipzig anerkannt worden ist sowie allgemeine Helfer und Helfer in sonstigen Führungspositionen des Katastrophenschutzes, Fachberater und Mitarbeiter der Technischen Einsatzleitung im Katastrophenschutz des Landkreises mitwirken.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Zuwendungen für die ehrenamtliche Tätigkeit im Katastrophenschutz des Muldentalkreises (KatSZuwendungsatzung) - Beschluss 233/1/96 des Kreistages vom 19.09.1996 außer Kraft.

Borna, den 04.02.2009

*gez.*

**Dr. Gerhard Gey**

Landrat - Siegel -